Abg. Schwabe ebenfalls wegen Abhaltung, die Abgg. v. Watzdorf, Oehme, Stockmann, Todt, Sahrer v. Sahr und Miehle wegen Unwohlsein sich für heute entschuldigt haben. Um Urlaub haben nachgesucht für heute der Abg. Brockhaus; für heute und morgen der Abg. Poppe, und der Abg. Oehme vom 20. bis 24. d. M., und ich habe daher die Frage zu stellen, ob die Kammer diese Urlaubsgesuche gewähre? — Einstimmig Ja. —

Abg. Rahlenbeck: Von Seiten der Stadtgemeinde zu Hartenstein ist der hohen ersten Kammer durch ihren Herrn Vicepräsidenten eine Petition, die Chaussirung der Straße von Zwönitz nach Zwickau betreffend, überreicht, von demselben und dem Herrn Amtshauptmann v. Biedermann als mit der Lage der Sache vertraut bevorwortet und alsdann an die diesseitige Kammer übergeben worden. Diese Petition ist nun auch mir nach Gelangung hierher von sehr achtbarer Seite auf das Dringendste anempfohlen worden, und ich nehme umsoweniger Anstand, mein Fürwort in dieser Hinsicht auszusprechen, jemehr der noch nachträglich beigefügte status causae nebst einer Handzeichnung, die dortigen Straßentracte betreffend, einleuchtend und überzeugend darstellt, wie das Gesuch ein höchst dringendes nicht nur in specieller Beziehung für die Commun Hartenstein, sondern auch für den commerziellen Verkehr im Allgemeinen sei. Ich habe auch noch zu erwähnen, daß die Stadt Hartenstein eine von den wenigen im Lande ist, die sich noch keiner directen Chaussee- und Postverbindung zu erfreuen hat. Indem ich diese beiden mir nachträglich eingesendeten Gegenstände als zur Petition gehörig an den Vorstand der zweiten Deputation bereits übergeben habe, erlaube ich mir nur noch, die hohe Kammer sowie auch die geehrte zweite Deputation dringend zu ersuchen, dieser Angelegenheit, die so vielfältig bevorwortet worden ist, ihre Aufmerksamkeit zu schenken, und das in sich selbst begründete Gesuch einer bedrängten Stadtgemeinde seiner Zeit dem hohen Staatsministerio zur dringenden Berücksichtigung zu empfehlen.

Vicepräsident Eisenstuck: Es ist in der ersten Deputation der Gesetzentwurf, einige Abänderungen und Erläuterungen des Parochialgesetzes betreffend, nochmals berathen worden. Dieser Gesetzentwurf ist in beiden Kammern berathen worden, und es waren noch einige Differenzpunkte. Es hat das Vereinigungsverfahren stattgehabt, und nachdem das Ergebniß desselben in der ersten Kammer vorgetragen worden ist, wird es darauf beruhen, ob dasselbe auch in der zweiten Kammer geschehen soll. Ich habe die Genehmigung der Kammer zu erwarten, und bitte, daß der Referent dieser Gesetzvorlage der Kammer jetzt mündlichen Bericht erstatte. Es ist ein einziger Punkt, worin eine Vereinbarung statthaben muß; in allem Uebrigen ist die erste Kammer beigetreten; auch ist er nicht von großer Wichtigkeit.

Präsident D. Haase: Nach der Versicherung des Herrn Vicepräsidenten ist dieser Punkt von minderer Wichtigkeit, und wird sich mündlich erledigen lassen; wenn daher die Kammer geneigt ist, darauf einzugehen, so wird der Referent sofort denselben mündlich vortragen. Will sich die Kammer sofort über diesen Punkt Bericht erstatten lassen? — Einstimmig Ja.

Abg. aus dem Winkel: Auch ich bitte um Erlaubniß, einen kurzen Vortrag über einen Gegenstand, der an die vierte Deputation gekommen ist, halten zu dürfen.

Referent Abg. D. v. Mayer: Meine Herren, es ist das Gesetz, einige Abänderungen und Erläuterungen des Parochialgesetzes von 1838 betreffend, nunmehr in beiden Kammern zweimal berathen und die Differenzen, welche verblieben waren, sind durch die Beschlüsse diesseits und jenseits bis auf eine einzige ausgeglichen worden. Diese findet sich in §. 4, welche die Erläuterung von §. 26 des Gesetzes von 1838 in sich begreift, nämlich über die Realbefreiung der Kirchen und Schulen, Kirchen- und Schullehne und milden Stiftungen. Diese §. hatte von der diesseitigen Kammer eine Fassung erhalten, welche von der des Gesetzentwurfes abwich. Darauf hatte die erste Kammer eine zweite Fassung entworfen, welche von dem Entwurf ebensowohl, als dem Beschluß der zweiten Kammer völlig abwich. Vorlängst empfahl Ihnen die zweite Deputation, diesem neuen Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, bis auf den vierten Satz, welcher unter d. enthalten ist und nach der Fassung der ersten Kammer so lautete: „d) die Befreiung unter b tritt auch dann ein, wenn die betreffende Anstalt oder pia causa neben der Gemeinde, von welcher die Anlage erhoben wird, noch andre Theilnehmer hat, die mit ihnen einen größeren Complex bilden, oder gar nicht der Gesammtgemeinde, oder doch einem Theil derselben (allein oder in Verbindung mit dritten Theilnehmern) angehört, oder speciell gewidmet ist; beschränkt sich aber in diesen Fällen auf diejenigen Grundstücke, welche solchen bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zugehörig waren." Es schien Ihnen nicht gerathen, diesen Satz anzunehmen, sondern Sie genehmigten den Vorschlag Ihrer Deputation und nahmen den Satz d. in folgender Fassung an: „d) die Befreiung unter c tritt auch dann ein, wenn die betreffenden Kirchen, Schulen, Kirchen- und Schullehne und milden Stiftungen zwar nicht der gesammten Gemeinde, in welcher die Anlage erhoben wird, aber doch einem Theile derselben allein, oder in Verbindung mit dritten Theilhabern angehören, oder speciell gewidmet sind, beschränkt sich aber in diesem Falle auf diejenigen Grundstücke, welche solchen bereits vor Bekanntmachung gegenwärtigen Gesetzes zugehörig waren." Als dieser Beschluß der zweiten Kammer an die erste Kammer gelangte, fand die Deputation der ersten Kammer die Differenz für geeignet zum Vereinigungsverfahren, und es hat also darüber am 8. Februar 1843 eine Vereinigungssitzung zwischen den Deputationen beider Kammern stattgefunden. Es wurde von dem Herrn Referenten der ersten Kammer abermals eine neue Fassung für diesen Punkt vorgeschlagen und die Deputation der diesseitigen Kammer fand, daß diese Fassung nunmehr anzunehmen sei und, wie man früher schon in der Sache wesentlich übereinstimmte, nunmehr auch gegen den Ausdruck und die Fassung Etwas nicht zu erinnern wäre. Diese Fassung, welche seitdem in der ersten Kammer zum Vortrag gekommen und dort auch bereits angenommen worden ist, lautet nun so: „d) die Befreiung unter c

SLUB
Wir führen Wissen.